

Abdruck

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen**



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen · Postfach 22 00 03 · 80535 München

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern

Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern

Bayer. Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
24 – P 1700 – 033 – 7253/09

München, 5. März 2010
Durchwahl: 089 2306-2255
Telefax: 089 2306-2817
Name: Herr Esperschidt

**Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Reisekostengesetz
(VV-BayRKG)
Geänderte Besteuerung der Frühstücks- und Übernachtungskosten**

Als Folge einer Änderung des Umsatzsteuergesetzes kommt seit 1. Januar 2010 bei Hotelübernachtungen ein Umsatzsteuersatz von 7 Prozent zum Tragen, während für das Frühstück auch weiterhin 19 Prozent Umsatzsteuer anfallen. Diese Änderung

Dienstgebäude
Odeonsplatz 4
80539 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

Telefon
Vermittlung
089 2306-0

E-Mail
poststelle@stmf.bayern.de
Internet
www.stmf.bayern.de

führt dazu, dass auf Hotelrechnungen die Positionen „Übernachtung“ und „Frühstück“, die bisher üblicherweise in einem Inklusivpreis zusammengefasst waren, getrennt ausgewiesen werden müssen.

Mit Blick darauf bleibt für Art. 9 Abs. 3 Satz 2 BayRKG und die hierzu in Nr. 9.6 VV-BayRKG getroffene generalisierende Regelung, wonach der Gesamtbetrag für Übernachtung und Frühstück – unabhängig von einem gemeinsamen oder getrennten Ausweis auf der Rechnung – zur Ermittlung der Übernachtungskosten pauschal um 20 v. H. des Tagesgeldes nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayRKG zu kürzen ist, kein Raum mehr. Vielmehr können in Folge der geänderten Rechnungsstellung künftig als Übernachtungskosten im Sinne des Art. 9 Abs. 3 BayRKG lediglich die mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz ausgewiesenen tatsächlichen Unterkunftskosten erstattet werden, während die Aufwendungen für das Frühstück – ungeachtet des hierfür tatsächlich verauslagten Betrags – durch die Tagesgeldpauschale nach Art. 8 Abs. 2 BayRKG abgegolten sind.

Alternativ hierzu besteht für den Arbeitgeber bzw. Dienstherrn jedoch die Möglichkeit, die im Rahmen von Dienstreisen erforderlichen Übernachtungen – ggf. inkl. Verpflegung – selbst zu buchen und den Dienstreisenden zur Verfügung zu stellen. Für die Dienstreisenden liegt dann reisekostenrechtlich eine Gestellung von Unterkunft und Verpflegung „ihres Amtes wegen“ (Art. 11 Abs. 1 und 2 BayRKG) vor, steuerrechtlich ist von einer sog. Arbeitgeberveranlassung im Sinne von R 8.1 Abs. 8 Nr. 2 LStR 2008 auszugehen. Zu beachten ist in diesem Fall, dass sowohl bei der Buchung der Leistungen als auch bei der Rechnungsstellung die Veranlassung durch den Dienstherrn zum Ausdruck kommen muss. Diese Voraussetzung kann in der Praxis als erfüllt angesehen werden, wenn

- die in Zusammenhang mit einer Dienstreise erforderliche Buchung einer Übernachtungsmöglichkeit durch die vom Dienstherrn mit der Reisevorbereitung betraute Stelle oder durch eine mit der Buchung beauftragte Person – als Beauftragung gilt dabei auch eine Dienstreisegenehmigung, in der die Übernachtung in dem angegebenen Beherbergungsbetrieb genehmigt wurde – erfolgt, und

- die von dem Beherbergungsbetrieb auszustellende Rechnung auf den Dienstherrn bzw. die Beschäftigungsbehörde der Dienstreisenden lautet. Unerheblich in diesem Zusammenhang ist hingegen, ob die Rechnung unmittelbar vom Dienstherrn beglichen wird, oder ob der Rechnungsbetrag zunächst von den Dienstreisenden verauslagt und anschließend vom Dienstherrn erstattet wird.

Die vorgenannten Regelungen gelten bis auf Weiteres und vorbehaltlich einer Änderung der für die Versteuerung maßgeblichen Vorschriften. Sofern die für die Anerkennung einer Arbeitgeberveranlassung erforderlichen Voraussetzungen innerhalb einer Übergangsfrist von 3 Monaten ab Veröffentlichung dieses Schreibens nicht insgesamt vorliegen, ist dies bei der Reisekostenabrechnung nicht zu beanstanden.

Um entsprechende Unterrichtung der Behörden und Dienstreisenden im eigenen Geschäftsbereich wird gebeten.

Wilhelm Hüllmantel
Ministerialdirigent



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen · Postfach 22 00 03 · 80535 München

Bayerisches Landesamt für Steuern

Finanzgerichte München und Nürnberg

Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Direktion der Staatlichen Lotterieverwaltung

Bayer. Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen

LfA Förderbank Bayern

Bayer. Hauptmünzamt

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern - Zentralverwaltung

Staatliche Kurverwaltung Bad Brückenau
Postfach 12 20, 97764 Bad Brückenau

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
24 – P 1700 – 033 – 7253/09

München, 5. März 2010
Durchwahl: 089 2306-2255
Telefax: 089 2306-2817
Name: Herr Esperschidt

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Reisekostengesetz (VV-BayRKG) Geänderte Besteuerung der Frühstücks- und Übernachtungskosten

Als Folge einer Änderung des Umsatzsteuergesetzes kommt seit 1. Januar 2010 bei Hotelübernachtungen ein Umsatzsteuersatz von 7 Prozent zum Tragen, während für das Frühstück auch weiterhin 19 Prozent Umsatzsteuer anfallen. Diese Änderung führt dazu, dass auf Hotelrechnungen die Positionen „Übernachtung“ und „Frühstück“, die bisher üblicherweise in einem Inklusivpreis zusammengefasst waren, getrennt ausgewiesen werden müssen.

Mit Blick darauf bleibt für Art. 9 Abs. 3 Satz 2 BayRKG und die hierzu in Nr. 9.6 VV-BayRKG getroffene generalisierende Regelung, wonach der Gesamtbetrag für Übernachtung und Frühstück – unabhängig von einem gemeinsamen oder getrennten Ausweis auf der Rechnung – zur Ermittlung der Übernachtungskosten pauschal um 20 v. H. des Tagegeldes nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayRKG zu kürzen ist, kein Raum mehr. Vielmehr können in Folge der geänderten Rechnungsstellung künftig als Übernachtungskosten im Sinne des Art. 9 Abs. 3 BayRKG lediglich die mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz ausgewiesenen tatsächlichen Unterkunftskosten erstattet werden, während die Aufwendungen für das Frühstück – ungeachtet des hierfür tatsächlich verauslagten Betrags – durch die Tagegeldpauschale nach Art. 8 Abs. 2 BayRKG abgegolten sind.

Alternativ hierzu besteht für den Arbeitgeber bzw. Dienstherrn jedoch die Möglichkeit, die im Rahmen von Dienstreisen erforderlichen Übernachtungen – ggf. inkl. Verpflegung – selbst zu buchen und den Dienstreisenden zur Verfügung zu stellen. Für die Dienstreisenden liegt dann reisekostenrechtlich eine Gestellung von Unterkunft und Verpflegung „ihres Amtes wegen“ (Art. 11 Abs. 1 und 2 BayRKG) vor, steuerrechtlich ist von einer sog. Arbeitgeberveranlassung im Sinne von R 8.1 Abs. 8 Nr. 2 LStR 2008 auszugehen. Zu beachten ist in diesem Fall, dass sowohl bei der Buchung der Leistungen als auch bei der Rechnungsstellung die Veranlassung durch den Dienstherrn zum Ausdruck kommen muss. Diese Voraussetzung kann in der Praxis als erfüllt angesehen werden, wenn

- die in Zusammenhang mit einer Dienstreise erforderliche Buchung einer Übernachtungsmöglichkeit durch die vom Dienstherrn mit der Reisevorbereitung betraute Stelle oder durch eine mit der Buchung beauftragte Person – als Beauftragung gilt dabei auch eine Dienstreisegenehmigung, in der die Übernachtung in dem angegebenen Beherbergungsbetrieb genehmigt wurde – erfolgt, und
- die von dem Beherbergungsbetrieb auszustellende Rechnung auf den Dienstherrn bzw. die Beschäftigungsbehörde der Dienstreisenden lautet. Unerheblich in diesem Zusammenhang ist hingegen, ob die Rechnung unmittelbar vom Dienstherrn beglichen wird, oder ob der Rechnungsbetrag zunächst von den Dienstreisenden verauslagt und anschließend vom Dienstherrn erstattet wird.

Die vorgenannten Regelungen gelten bis auf Weiteres und vorbehaltlich einer Änderung der für die Versteuerung maßgeblichen Vorschriften. Sofern die für die Anerkennung einer Arbeitgeberveranlassung erforderlichen Voraussetzungen innerhalb einer Übergangsfrist von 3 Monaten ab Veröffentlichung dieses Schreibens nicht insgesamt vorliegen, ist dies bei der Reisekostenabrechnung nicht zu beanstanden.

Um entsprechende Unterrichtung der Bediensteten und künftige Beachtung wird gebeten.

Wilhelm Hüllmantel

Ministerialdirigent